



Ratgeber

Vererben – Vermachen – Testament



©adobestock

Es gibt viele Gründe für ein Testament



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg



Ich habe so viele
schöne
Erinnerungen, die ich
weitergeben möchte



Ich möchte etwas Gutes
tun und Spuren in
sozialen Feldern in
meiner Region
hinterlassen



Meine Enkel sind
mein ein und alles

...

Einer der wichtigsten Gründe ist, dass ein Testament Ihren Nachlass vor unerwünschten Zugriffen sichert und Ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt.

Welche Vorteile hat ein Testament (oder Erbvertrag) gegenüber der gesetzlichen Erbfolge?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Grundsatz: Die gesetzliche Erbfolge gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) legt Erbordnungen fest, die nacheinander (1., 2., ...) folgen; in jeder Ordnung erbt zuerst die ältere Generation.



1.Ordnung

- Kinder (eheliche Kinder, nichteheliche Kinder, adoptierte Kinder – und sofern verstorben:
- Enkel
- Urenkel
- weitere Abkömmlinge

...in Verbindung mit Partnern (Ehegatte, nichteheliche Lebensgemeinschaft)

- bei Zugewinnngemeinschaft:
Partner + Erben 1.Ordnung: Partner $\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ Erbteil + $\frac{1}{4}$ Zugewinnausgleich) / Erben 1.Ordnung die andere Hälfte gleichmäßig verteilt
- bei Gütertrennung:
Partner + Erben 1.Ordnung (1 Kind): Partner $\frac{1}{2}$ / Erben 1.Ordnung $\frac{1}{2}$
Partner + Erben 1.Ordnung (2 Kinder): Partner $\frac{1}{3}$ / Erben 1.Ordnung $\frac{2}{3}$
Partner + Erben 1.Ordnung (3 oder mehr Kinder): Partner $\frac{1}{4}$ / Erben 1.Ordnung $\frac{3}{4}$
- bei Gütergemeinschaft:
Partner + Erben 1.Ordnung: Partner $\frac{1}{4}$ / Erben 1.Ordnung $\frac{3}{4}$



2. und 3. Ordnung

- 2.Ordnung:
Eltern, (Halb-)Geschwister – und sofern diese nicht mehr leben: (Groß-) Neffe / (Groß-)Nichte, weitere Abkömmlinge
- 3.Ordnung:
Großeltern – und sofern diese nicht mehr leben:
Onkel / Tante
Cousin / Cousine (auch 2. und 3. Grades),
weitere Abkömmlinge

...in Verbindung mit Partnern (Ehegatte, nichteheliche Lebensgemeinschaft)

- bei Zugewinnngemeinschaft:
Partner + Erben 2.Ordnung bzw. Großeltern:
Partner $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2}$ Erbteil + $\frac{1}{4}$ Zugewinnausgleich) /
Erben 2.Ordnung bzw. Großeltern $\frac{1}{4}$ gleichmäßig
verteilt
- bei Gütertrennung:
Partner + Erben 2.Ordnung bzw. Großeltern:
Partner $\frac{1}{2}$ / Erben 2.Ordnung bzw. Großeltern $\frac{1}{2}$
- bei Gütergemeinschaft:
Partner + Erben 2.Ordnung bzw. Großeltern:
Partner $\frac{1}{2}$ / Erben 2.Ordnung bzw. Großeltern $\frac{1}{2}$



4. und 5. Ordnung

- 4.Ordnung:
Urgroßeltern, Abkömmlinge
- 5.Ordnung:
weitere Voreltern, Abkömmlinge

...in Verbindung mit Partnern (Ehegatte,
nichteheliche Lebensgemeinschaft)

- bei Zugewinnngemeinschaft / Gütertrennung /
Gütergemeinschaft:
Partner 1/1



Konsequenz:

- Sobald Sie jemanden (selbstbestimmt) begünstigen möchten, den die gesetzliche Erbfolge nicht oder nicht so, wie Sie es wünschen, vorsieht oder
- sobald Sie den Verdacht haben, dass die gesetzliche Regelung nicht Ihrem Willen und Ihren Interessen entspricht,

benötigen Sie ein **Testament** bzw. sollten darüber nachdenken



- ein individuell gestaltetes Testament stellt sicher, dass Ihr Lebenswerk nach Ihrem Tod wirklich jenen Menschen zugutekommt, denen es zugedacht ist, insbesondere
- wenn Sie nahestehende Personen absichern möchten (z.B. Lebensgefährten, Freunde)
 - einzelne Vermögenswerte bestimmten Personen hinterlassen möchten (Stichwort: Vermächtnis)
 - gemeinnützige Organisationen wie die Caritas bedenken möchten (als Erbe oder im Rahmen eines Vermächtnisses)



Worin liegt der Unterschied einer Erbschaft zu einem Vermächtnis?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

Vererben / Erbschaft

- Beim Vererben / Mit einer Erbschaft bestimmt man jemanden zum Erben – wenn 1 Person erben soll, ist er Alleinerbe / wenn mehrere gemeinsam erben sollen, dann sind sie Miterben und bilden eine Erbengemeinschaft.
- Der Erbe ist der Gesamtrechtsnachfolger von Ihnen – mit allen Rechten und Pflichten. Er erbt das Vermögen (bewegliches Vermögen, Immobilien), aber auch die Verbindlichkeiten / Schulden.
- Tipp: Erbengemeinschaften möglichst vermeiden (Einigkeit bzw. Stimmenmehrheit bei Erledigungen erforderlich – streitanfällig!)

Vermachen / Vermächtnis

- Wenn Sie jemandem etwas vermachen, überlassen Sie jemandem etwas ganz Bestimmtes aus Ihrem Vermögen (Möbelstück, Immobilie, Kunstwerk, Geldbetrag u.a.). Das geht mit einem Vermächtnis in einem Testament / Erbvertrag.
- Der Bedachte hat keine weiteren Verpflichtungen.
- Der Erbe muss das Vermächtnis erfüllen.
- Vermächtnis kann ggf. über den Klageweg gegen den Erben durchgesetzt werden (im Unterschied zur Auflage, die keinen einklagbaren Anspruch darstellt)



- Hinweis: Auch gemeinnützige Organisationen wie die Caritas können als Erbe eingesetzt werden oder mit einem Vermächtnis bedacht werden. Der Vorteil ist, dass das vererbte Vermögen nicht durch eine Erbschaftssteuer vermindert wird. Ihre Unterstützung einer gemeinnützigen Organisation fließt somit direkt in die Hilfsangebote für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- Selbstverständlich können Sie in Ihrem Testament / Erbvertrag auch eine Auflage festlegen (z.B. Verwendung des Nachlasses für einen bestimmten caritativen Zweck).
- Wichtig ist, **das Gewollte ausreichend präzise zu formulieren**. Allein Sie legen fest, wofür Ihre Zuwendung eingesetzt werden soll.



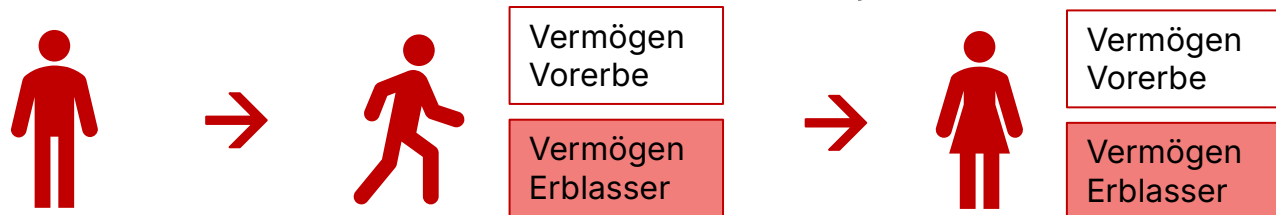
Zusatz: Vorerbschaft - Nacherbschaft



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Wurde in einem Testament oder Erbvertrag ein Vorerbe und ein Nacherbe bestimmt, wird erst der Vorerbe Erbe und später – mit dem Tod des Vorerben oder zu einem anderen im Testament / Erbvertrag bestimmten Zeitpunkt – der Nacherbe. Es handelt sich also um eine zeitlich aufeinanderfolgende Erbeinsetzung. Das Vermögen des Erblassers / Verstorbenen bleibt getrennt von dem Vermögen des Vorerben.

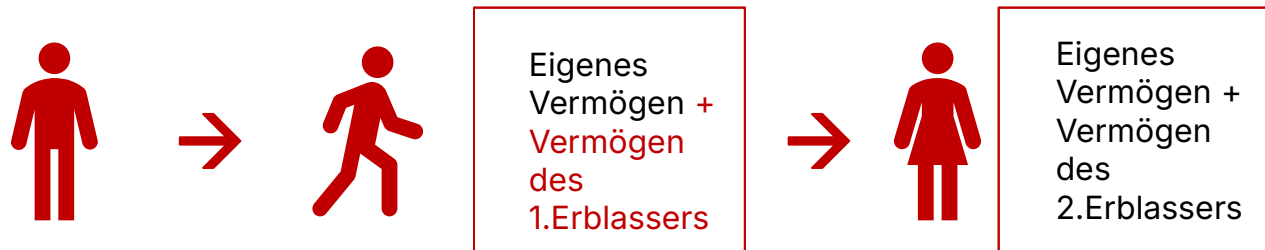
Hinweis: Der Vorerbe kann sog. „befreiter“ oder „nicht befreiter“ Vorerbe sein. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Lassen Sie sich hierzu im Einzelfall juristisch beraten.



- Der Schlusserbe soll erst nach einem anderen Erben von der Erbschaft profitieren

→ insbesondere Gebrauch im **Berliner Testament**:

zuerst geht das gesamte Vermögen des erstversterbenden Ehegatten vollständig auf den überlebenden Ehegatten (Vollerbe) - als Einheit - über → die Kinder sind Schlusserben, da sie erst den Zweitversterbenden beerben sollen



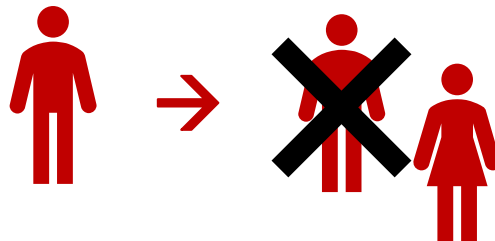
Zusatz: Ersatzerbschaft



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Wenn der „eigentliche“ Erbe ausfällt (z.B. aufgrund Vorversterben, durch Ausschlagung der Erbschaft), wird der Ersatzerbe Erbe.

→ Eine solche ersatzweise Regelung ist grundsätzlich sinnvoll.



Welche verschiedenen Arten von Testamenten gibt es? Gilt es Formvorschriften zu beachten?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

eigenhändig geschriebene Testament / Einzeltestament (für Einzelperson)

- Das Testament muss von Anfang bis Ende selbst von Ihnen mit der Hand geschrieben werden (nicht mit Computer o.ä., nicht von Dritten!) + Ort, Datum am Ende (erleichtert Entscheidung, welches Testament gültig ist) + eigenhändig unterschreiben
- Verweise auf nicht handschriftliche Anlagen und ähnliches sind formunwirksam
- Es gilt das zuletzt verfasste Testament – alle davor erstellten Testamente sind ungültig.

gemeinschaftliches Testament (für Ehepaare (auch: Ehegattentestament) oder eingetragene Lebenspartner)

- Das Testament muss von 1 Partner von Anfang bis Ende selbst mit der Hand geschrieben werden + Ort, Datum am Ende + anschließend von beiden Partnern eigenhändig unterschrieben werden - Beachte: hiermit können erhebliche Bindungswirkungen eingegangen werden – daher unbedingt beraten lassen!
- Sonderform: Berliner Testament (Partner setzen sich zunächst gegenseitig als Alleinerben ein und Dritte (z.B. Kinder) als Schlusserben

Notarielles / öffentliches Testament (für Einzelpersonen und als gemeinschaftliches Testament)

- Sie erklären gegenüber dem Notar ihren letzten Willen, das Testament wird notariell beurkundet

Erbvertrag (insbesondere für Unverheiratete oder nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende)

- Unverheiratete oder nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebende können kein gemeinschaftliches Testament erstellen.
- Gemeinsame letztwillige Verfügungen von Partnern können gegenüber dem Notar erklärt werden; der Erbvertrag wird notariell beurkundet.
- Weitgehende Bindungswirkung – daher unbedingt beraten lassen!

Gibt es Grenzen für die Gestaltung von Testamenten?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- **Fehlende Testierfreiheit** (= Freiheit, ohne weiteres alleine von der bindenden Regelung abzuweichen und frei zu bestimmen, wie der Nachlass verteilt werden soll und wer sich um die Nachlassangelegenheiten kümmert)
 - Wer sich durch ein gemeinschaftliches Testament (Stichwort: „wechselbezüglich“) oder durch einen Erbvertrag (Stichwort: „vertragsmäßig“) gebunden hat (→ im Konsens ist eine Neuregelung immer möglich!)



- **Pflichtteilsrecht** (= Mindestbeteiligung am Nachlass in Form eines sofort fälligen Geldzahlungsanspruchs nächster Hinterbliebener gegen den Erben in Höhe einer Quote am gesamten Nachlasswert – auch gegen den Willen des Erblassers)
 - **Pflichtteilsberechtigter:** Ehe- und eingetragene Lebenspartner, Kinder (ersatzweise Enkel bzw. ersatzweise Urenkel) und ersatzweise Eltern
 - Sofern die Pflichtteilsberechtigten enterbt sind oder im Testament mit weniger bedacht werden als mit der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils
 - Relevant ist der zum Todeszeitpunkt vorhandene Nachlass („realer Nachlass“)
 - **Höhe: Hälfte des gesetzlichen Erbteils**
 - Außerdem: Wert von Schenkungen der verstorbenen Person an Dritte während der letzten 10 Jahre vor dem Tod sowie Schenkungen an Ehe- oder eingetragene Lebenspartner während der gesamten Zeit der Ehe / eingetragenen Lebenspartnerschaft („fiktiver Nachlass“) – sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch

Welche Punkte sollten Sie auch bedenken?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Wer verteilt meinen Nachlass nach meinen Wünschen?
- Wer wickelt meinen Nachlass ab?
- Wer erfüllt Vermächtnisse und Auflagen?
- Wer löst meine Wohnung / mein Haus auf?
- Wer kümmert sich um die Bankangelegenheiten?
- Wer kümmert sich um bestehende Verträge?
- Wer erledigt die letzte Einkommenssteuererklärung?

→ Grundsätzlich Aufgabe des Erben

→ Möglichkeit: Einsatz eines Testamentsvollstreckers - sofern Sie davon ausgehen, dass der Erbe nicht ausreichend kompetent ist, die Durchführung Ihres letzten Willens sicherzustellen – Beachte: Ein Testamentsvollstrecker erhält nach dem Gesetz eine Vergütung, abhängig vom Wert des Nachlasses und dem Umfang der Tätigkeit.



Beachte:

Unsere Organisation (Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.) ist **Mitglied des Nachlass-Portals**. Wir haben eine **Selbstverpflichtung unterzeichnet** (<https://nachlass-portal.de/unsere-selbstverpflichtung/>), dass wir uns sorgfältig, zuverlässig, respektvoll und kompetent **als Erbe um alle Nachlassangelegenheiten kümmern**. Wir respektieren Ihre Wünsche und setzen sie verbindlich um. Der Einsatz eines Testamentsvollstreckers im Testament ist somit i.d.R. nicht erforderlich.





- **Wer kümmert sich um meine Bestattung?**

- **Grundsatz:** Bestattungspflichtige Personen, insbesondere Angehörige (§ 15 i.V.m. § 1 Abs.1 S. Nr.1 BestV)
- **Ausnahme:** Regelung im Rahmen einer Bestattungsverfügung →
 - Festlegung eines frei wählbaren Totenfürsorgeberechtigten
 - Zusammenfassung der Wünsche / Vorgaben für die Beisetzung [Art der Bestattung (in Bayern: Erd-, Feuerbestattung auf Friedhof oder im Friedwald / Ruheforst, Seebestattung), zu benachrichtigende Personen, Trauerfeier etc.]
 - möglichst schriftlich mit Datum und Unterschrift
 - sollte nach dem Tod schnell auffindbar sein





- Gegebenenfalls zusätzliche Regelung eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrages oder einer Sterbegeldversicherung
- Grundsatz: Erbe hat gemäß § 1968 BGB die Bestattungskosten zu zahlen
- **Beachte:** sofern sich eine gemeinnützige Organisation um die Bestattung kümmern soll, sind noch zu Lebzeiten besondere Absprachen erforderlich – Hintergrund: Bearbeitungen durch das Nachlassgericht dauern zu lang, wenn Regelungen im Testament vorgenommen wurden



- **Was passiert mit meinem Haustier?**

Zu Ihrem Haustier haben Sie ein inniges Verhältnis - für Sie ist es ein Familienmitglied.

Das Haustier kann zwar nicht erben oder Vermächtnisnehmer sein.

Sie können aber die Versorgung des Tieres über Dritte regeln – im Testament z.B. durch eine Auflage oder ein Vermächtnis mit Bedingung.

Beachte: Da Testamentseröffnungen Zeit brauchen, empfehlen wir, die Versorgung Ihres Tieres bereits zu Lebzeiten mit einer Vertrauensperson oder -organisation abzustimmen.



- Was passiert mit meinem Digitalen Nachlass?
 - Zum digitalen Nachlass gehört alles, was Sie im Internet oder auf Geräten wie PC, Tablet, Laptop oder Smartphones digital hinterlassen (E-Mail-Accounts, online gestellte Fotos, Social-Media-Profile, Banking-Apps, Online-Shopping-Accounts etc.)
 - Empfehlungen:
 - Fertigen Sie Listen an, die den Namen des Anbieters Ihres Accounts, den aktuellen Benutzernamen und das jeweilige Passwort enthalten
 - Legen Sie fest, was mit den Daten bei den Online-Anbietern nach Ihrem Tod passieren soll
 - Bewahren Sie die Liste in Papierform sicher auf - aber so, dass sie im Todesfall gefunden werden kann ODER nutzen Sie Passwort-Safe / Passwort-Manager (hier muss der Erbe aber das Master-Passwort kennen)
 - Legen Sie in einer Vollmacht fest, wer sich um Ihren digitalen Nachlass kümmern soll

Tipp: Erbschaftssteuer



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Im Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) geregelt
- Erfordert Liquidität beim Begünstigten
- Schmälerst die Nettobegünstigung
- Es gibt bestimmte Freibeträge und bestimmte Steuersätze → abhängig von dem Wert der Begünstigung und dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Verstorbenen und dem Begünstigten (z.B. sind Ehegatten / eingetragene Lebenspartner und Kinder mit hohen Freibeträgen und niedrigen Steuersätzen besser gestellt als rechtlich entfernte Personen wie Geschwister, Nichten / Neffen und Freunde)
 - Für Ehe- und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: 500.000,- EUR
 - Pro Kind, Stief- und Adoptivkind (bzw. Enkelkind, wenn Eltern verstorben): 400.000,- EUR
 - Pro Enkel (deren Eltern noch leben): 200.000,- EUR
 - Pro Urenkel, Eltern und Großeltern: 100.000,- EUR
 - Pro Geschwister und deren Kinder: 20.000,- EUR




Tipp: Gemeinnützige Organisationen wie die Caritas sind **von der Erbschaftssteuer befreit**

→ unbedingt Beratung durch Steuerberater für den konkreten Einzelfall erforderlich

Wie kann es weitergehen?

Der 1. Schritt ist geschafft: Sie orientieren sich und sammeln Informationen, um einen Gesamt-Überblick zu erhalten



Nutzen Sie auch gerne unsere **kurzen Erklärvideos** auf unserer Website und unsere **Online-Vorträge**

Wir können sehr gut nachvollziehen, wenn dies zu Unsicherheit oder Angst vor möglichen Fehlern führt.

Wir möchten Sie dennoch ermutigen, die nächsten Schritte der Entscheidung und Umsetzung zu gehen.





Schritt-für-Schritt zum Testament –

Beginnen Sie Ihre Vorstellungen im Entwurf selbst zu Papier zu bringen



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

Formulieren Sie für Ihr Testament klar, wen Sie als Erben und wen Sie mit einem Vermächtnis begünstigen möchten.

Erinnerung: Sie können auch eine gemeinnützige Organisation wie die Caritas in Ihrem Testament als Erbe (Sicherheit für Sie, dass eine ordnungsgemäße Nachlassabwicklung erfolgt) oder mit einem Vermächtnis begünstigen.



Nutzen Sie gerne unsere **Aufbauhilfen** und **Formulierungshilfen** auf unserer Website

Welchem Zweck soll Ihr Vermögen nach Ihrem Tod dienen?

→ **Tipp bei gemeinnützigen**

Organisationen: Ist als Zweck der Nachlassspende z.B. ein bestimmtes Projekt der Caritas vorgesehen, könnte dieses Projekt u.U. in der Zukunft nicht mehr bestehen → legen Sie einen bestimmten Themenbereich innerhalb der Caritas fest (z.B. Altenpflege, Unterstützung im Kinder- und Jugendbereich, Bildung)

Holen Sie sich weitere Unterstützung durch einen Fachanwalt für Erbrecht für die auf Ihren Fall abgestimmte Lösung - **Vorteil:** mit Ihrem erlangten Hintergrundwissen können Sie sich mit dem Rechtsanwalt auf Augenhöhe besprechen

Finalen Entwurf des Rechtsanwalts per Hand abschreiben und unterschreiben (bzw. notarielles Testament)



→ Das kann helfen:

Vermögen übersichtlich auflisten

insbesondere Bank- und Sparguthaben
(Wertpapiere /-depots, Beteiligungen an Kapital-
oder Personengesellschaften, Beteiligungen an
geschlossenen Fonds, Lebensversicherungen,
private Altersvorsorge, betriebliche
Altersvorsorge, Bausparverträge, Kraftfahrzeuge,
Ansprüche aus offenen Rechtsstreitigkeiten,
Immobilien, Darlehen, Grundschulden,
Ratenkredite, Dispokredite)

Klären: Liegt ein Auslandsbezug vor?
(insbesondere Ferienhaus im Ausland,
Bankkonto im Ausland, ständiger
Aufenthalt außerhalb Deutschlands,
Erben im Ausland)
- Stichwort: EU-
Erbrechtsverordnung

Sprechen Sie mit Ihren
Erben, bevor Sie das
Testament schreiben



→ Wie begünstige ich mehrere Personen / Organisationen in meinem Testament?

Alternative 1: **Alle** Begünstigten kümmern sich zusammen

→ Erben mehrere Personen / Organisationen als Miterben, bilden Sie eine Erbengemeinschaft. **Eine Erbengemeinschaft ist für die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses grundsätzlich auf Einigkeit angewiesen und daher eher „schwerfälliger“.** Alle Miterben sollten über die Kompetenz verfügen, sich um alle Nachlassangelegenheiten kümmern zu können.

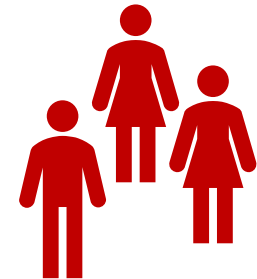
→ Formulierungsbeispiel:

„Zu meinen Erben zu je 1/3 bestimme ich

-[Name und Adresse der Person / Organisation 1],

-[Name und Adresse der Person / Organisation 2],

-[Name und Adresse der Person / Organisation 3].“





- Alternative 2: **Ein** Begünstigter kümmert sich allein
→ Sie können z.B. einen Alleinerben bestimmen, der sich um die gesamte Abwicklung kümmert, jedoch nicht alles behält, sondern Teile an andere abgibt. Ein solches „Abgeben müssen“ nennt der Jurist „Vermächtnis“. Durch eine solche Regelung können mehrere Personen und / oder Organisationen bedacht werden. **Die Regelung aller Nachlassangelegenheiten liegt jedoch allein in der Hand des Alleinerben, was in der Regel am einfachsten ist.**

→ Formulierungsbeispiel:

„Zu meinem Alleinerben bestimme ich [Name und Adresse der Person / Organisation 1] und belaste ihn/sie mit folgenden Vermächtnissen:

-[Name und Adresse der Person / Organisation 2] erhält [...],

-[Name und Adresse der Person / Organisation 3] erhält [...].“





→ Eigenhändig geschriebene Testamente sollten **sicher aufbewahrt** werden, damit sie auch gefunden und verlässlich geöffnet werden – am besten **beim örtlich zuständigen Nachlassgericht** (Abteilung des Amtsgerichts) hinterlegen (und damit auch Registrierung im Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer)

→ das Nachlassgericht erfährt durch die Ausstellung der Sterbeurkunde vom Tod des Testierenden – Nachlassgericht verschickt eine Kopie des Testaments / Erbvertrags an die gesetzlichen Erben, die im Testament / Erbvertrag vorgesehenen Erben sowie die mit einem Vermächtnis Bedachten

Beachte: Notarielle Testamente bzw. Erbvertrag werden automatisch beim Amtsgericht oder beim Notariat hinterlegt.

Wichtig: Aufbewahrung des Testaments auf keinen Fall im Schließfach/Safe/Tresor (Hintergrund: nur der Erbe ist zugriffsberechtigt – die Identität des Erben ergibt sich aus dem Inhalt des Testaments)



Weitere Regelungen beachten
(**Bankvollmachten**, Digitaler Nachlass,
Bestattungsverfügung,
Vorsorgevollmacht, **Patientenverfügung**,
Aufstellung wo sich wichtige Unterlagen
befinden)

Überprüfen Sie regelmäßig Ihr bereits
errichtetes Testament (alle 5 bis
maximal 10 Jahre) – Sie können
frühere, nicht mehr passende
Verfügungen widerrufen – Ihr einmal
erstelltes Testament ist also nicht in
Stein gemeißelt; auch neue
Entscheidungen durch Gerichte sollten
berücksichtigt werden sowie
veränderte Lebensumstände oder
Vermögensverhältnisse

Unterstützung: Aufbauhilfen und Formulierungshilfen



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

Sollten Sie sich für ein Testament entscheiden, finden Sie für ein Einzeltestament oder ein gemeinschaftliches Testament auf unserer Homepage rechtlich geprüfte Aufbau- und Formulierungshilfen:

- Testamentsplaner
- Mustertestament einzeln
- Mustertestament Gemeinschaft
- Formulierungshilfen Testament
- Formulierungshilfen Testament Gemeinschaft



<https://caritas-bamberg.de/engagement/Nachlass/>

Unterstützung: (Online)Vorträge rund um das Thema „Nachlass“

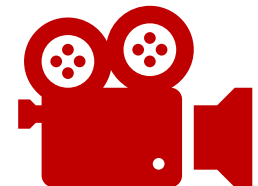


Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Kurze (ca. 4 Minuten) Erklärvideos von Expertinnen (Notarin, Fachanwältin für Erbrecht) auf unserer Homepage <https://caritas-bamberg.de/engagement/Nachlass/>

Themen:

- Wer erbt ohne Testament? Pflichtteil & Gestaltungsfreiheit erklärt
- Vererben oder Vermachen – Was ist der Unterschied?
- Erbschaftssteuer und Immobilienvermögen im Testament
- Brauche ich ein Testament? Form, Aufbewahrung & Eröffnung einfach erklärt
- Gemeinnützige Organisationen im Testament: Möglichkeiten & Nachlassabwicklung
- Testament erstellen: So gelingt der erste Entwurf

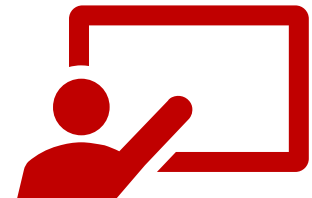




- Online-Veranstaltungen – i.d.R. 2x pro Monat

Themen:

- Selbstbestimmt vorsorgen: Vollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung
- Nachlassgestaltung – Schritt für Schritt zum gemeinnützigem Testament
- Nachlassverantwortung – so kümmern sich gemeinnützige Organisationen



→ Die nächsten Termine:

<https://caritas-bamberg.de/engagement/Nachlass/> oder direkt
<https://nachlass-portal.de/veranstaltungen/kategorien/online/>

- (Präsenz-)Veranstaltungen im Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. mit Expertinnen (Fachanwalt für Erbrecht, Ärztin) – 1x pro Jahr

Themen:

- Wie schreibe ich mein Testament? (Gesetzliche Erbfolge – Testament)
- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht (mit Betreuungsverfügung)

→ Bekanntgabe auf unserer Homepage

<https://caritas-bamberg.de/index.html>





- (Präsenz-)Veranstaltungen des Nachlass-Portals vor Ort (z.B. in München, Stuttgart, Frankfurt, Berlin, Dresden)

– i.d.R. 2x pro Monat

Thema: Schritt für Schritt zum gemeinnützigem Testament

→ Die nächsten Termine:

<https://caritas-bamberg.de/engagement/Nachlass/> oder direkt

<https://nachlass-portal.de/veranstaltungen/kategorien/vor-ort/>



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg



Allein Ihr Wille ist maßgeblich.

Wir unterstützen Sie und respektieren Ihren Willen.

Eine Kontaktaufnahme mit uns bleibt für Sie immer
unverbindlich und wird vertraulich behandelt

Option: Gemeinnützig vererben – Sie wollen über Ihr eigenes Leben hinaus etwas Gutes tun und Spuren hinterlassen?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg



©adobestock



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

→ mögliche Antriebsfedern

Ich möchte unterstützen, dass die Caritas sich weiterhin für bedürftige Menschen z.B. in den Beratungsstellen einsetzt

Die Caritas war für meine Eltern da, als sie Pflege benötigt haben

Meine Enkel sind in der Kindertagesstätte der Caritas - die Arbeit der Erzieherinnen ist großartig

Ich fühle mich der Kirche verbunden



©adobestock



Unter unserem Dach (Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.) befinden sich durch unsere Tochtergesellschaft (Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde) und unsere Gliederungen (Kreis- und Stadtcaritasverbände) insbesondere

Kindertagesstätten, ambulante Pflegedienste, Beratungsstellen, Pflegeheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Obdachloseneinrichtungen, Frauenhäuser, Fachschulen für soziale Berufe (z.B. zur Ausbildung von Erzieherinnen)





→ Möglichkeiten, wie Sie die Caritas im Testament begünstigen können:



Alternative 1: Erbe: Angehörige / nahestehende Personen

→ Vermächtnis zugunsten einer gemeinnützigen Organisation z.B.

- Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.,
- Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde oder
- einer der Kreis- und Stadt-Caritasverbände in der Erzdiözese Bamberg

Beachte: Nachlassabwicklung wird durch den Erben vorgenommen, nicht durch die gemeinnützige Organisation



Alternative 2: Erbe: Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

→ Vermächtnis zugunsten Angehörige /
nahestehende Personen oder

→ **Vermächtnis zugunsten z.B.**

- Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde

- Kreis- und Stadt-Caritasverbände:

- » Caritasverband in der Stadt und im Landkreis Ansbach e.V.
- » Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Bayreuth e.V.
- » Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.
- » Caritasverband für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt/Aisch e.V.
- » Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V.
- » Caritasverband für den Stadt- und Landkreis Hof e.V.
- » Caritasverband für den Landkreis Kronach e.V.
- » Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.
- » Caritasverband im Landkreis Nürnberger Land e.V.
- » Caritasverband für Scheinfeld und Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim e.V.

Alternative 3: Erbe: Caritasverband für die Erzdiözese
Bamberg e.V.



©adobestock

Kann ich mein Vermögen auch einer Stiftung übertragen?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Unsere Caritas-Organisationen haben **keine eigenen Stiftungen**. Insoweit gibt es lediglich die Möglichkeit, Vermögen innerhalb des "Stiftungszentrums des Erzbistums Bamberg zur Förderung kirchlicher Stiftungen und Einrichtungen" in Stiftungen zu übertragen. **Beachte:** Hier wird das Stiftungszentrum des Erzbistums Bamberg als **Erbe im Testament** eingesetzt, das Stiftungszentrum ist dann in der Regel Treuhänder Ihres Vermögens - **die Caritas-Organisation wird nur hinsichtlich des Ertrages des Vermögens bedacht (z.B. Zinsen)**, erbt allerdings nicht Ihr Vermögen, erhält damit i.d.R. nur wenig vom Erbe.



Daher: Um einer Caritas-Organisation im Todesfall Vermögen zukommen zu lassen, ist es am einfachsten und effektivsten, die entsprechende Caritas-Organisation (z.B. Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.) **direkt als Erbe des Vermögens der Person im Testament / Erbvertrag einsetzen oder sie durch ein Vermächtnis (z.B. Kreis- und Stadtcaritasverbände) zu bedenken**. Auf diesem Weg können Sie sicherstellen, dass Ihr Vermögen auch tatsächlich bei der entsprechenden Caritas-Organisation ankommt. Wichtig: Hierfür benötigen Sie keine Stiftung.

Beispiele von Umsetzungen durch Spenden und Nachlässe



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

- Haus Monika in Bayreuth

Erbschaft war Impulsgeber - in Anlehnung an das damalige Förderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ entstand die Vision eines Schutz- und Perspektivortes für besonders belastete Frauen. Mit weiteren Unterstützerinnen wuchs daraus der Bau von Haus Monika. Nachlassspenden geben Sicherheit, eröffnen Perspektiven und ermöglichen nachhaltige Hilfe direkt vor Ort.

<https://caritas-bayreuth.de/haus-monika>



- Sebastian Fackelmann Haus in Hersbruck

Im Rahmen dieses innovativen Wohnmodells für Menschen mit und ohne Behinderungen wurde die Errichtung eines großzügigen Gemeinschaftsraums durch großzügige Spenden möglich. Bis heute wird die Quartiersarbeit so finanziert.

https://caritas-nuernberger-land.de/hilfe-und-besondere-lebenslagen/wohnformen/Sebastian_Fackelmann_Haus/





- NachhilFEE im Nürnberger Land

Nur durch einen sehr aktiven Privatspender wurde es möglich, seit 2021 Kinder an allen Grund- und Mittelschulen schulisch und sozial effektiv mit Nachhilfe zu unterstützen, und das in rund 800 Fällen pro Schuljahr.

<https://nachhilfe.schulen-nl.de/nachhilfee-wp/>



- Soziales Wohnprojekt in Lauf

Ausgehend vom Grünen Haus (generationsübergreifendes Wohnen für Menschen verschiedenen Alters, mit und ohne Beeinträchtigung) wurde die Errichtung eines kompletten weiteren Wohngebäudes mit 13 bezahlbaren barrierefreien Wohnungen in der Ottogasse durch großzügige Spenden ermöglicht.

<https://caritas-nuernberger-land.de/hilfe-und-besondere-lebenslagen/wohnformen/Das-gruene-Haus/>



Wann kümmert sich eine gemeinnützige Organisation wie die Caritas um Ihren Nachlass?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

(1) Begünstigung als Erbe im Testament / Erbvertrag



(2) Keine Ausschlagung der Erbschaft

→ Nur in sehr wenigen Fällen muss eine gemeinnützige Organisation eine Erbschaft ausschlagen. Das kommt in der Praxis selten vor – nur dann, wenn

-eine Erbschaft nicht kostendeckend ist,

-Auflagen nicht erfüllbar sind,

-eine Begünstigung nicht im Einklang mit der Satzung steht



(3) Keine Anordnung einer Testamentsvollstreckung

Eine angeordnete Testamentsvollstreckung nimmt dem Erben die Handlungsbefugnis. Ein ausreichend kompetenter Erbe macht einen Testamentsvollstrecker, dessen Tätigkeit nach dem Gesetz mit Kosten verbunden ist, entbehrlich.

Nur wenn sich ein Erbe nicht um alle Angelegenheiten kümmern kann oder soll, ist eine Testamentsvollstreckung erforderlich.



Erinnerung:

Unsere Organisation ist **Mitglied des Nachlass-Portals**. Wir haben eine Selbstverpflichtung unterzeichnet (<https://nachlass-portal.de/unsere-selbstverpflichtung/>), dass wir uns sorgfältig, zuverlässig, respektvoll und kompetent als Erbe um alle Nachlassangelegenheiten kümmern. Wir respektieren Ihre Wünsche und setzen sie verbindlich um. Der Einsatz eines Testamentsvollstreckers im Testament ist somit i.d.R. nicht erforderlich.



Wie kümmert sich eine gemeinnützige Organisation um meinen Nachlass?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

(1) Wer kümmert sich?

Gemeinnützige Organisationen, die sich als Erbe um alle Nachlassangelegenheiten kümmern, haben unterschiedliche Strukturen dafür

→ Im Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. kümmert sich die Stabsstelle Justizariat / die hauseigene und erfahrene Juristin um die Erledigung aller Nachlassangelegenheiten



(2) Wie erfährt eine gemeinnützige Organisation von ihren Aufgaben?

Mit der sogenannten Eröffnung erhalten alle in einem Testament / Erbvertrag bedachten Personen und Organisationen vom Nachlassgericht eine Kopie aller Testamente und Erbverträge des Verstorbenen und wissen damit um ihre Rechte und Pflichten.

Erinnerung:

Dass Ihr Testament / Erbvertrag vom Nachlassgericht eröffnet wird, also nicht abhanden kommt oder übersehen wird, können Sie dadurch sicherstellen, dass Sie Ihr handschriftliches selbst oder Ihr notarielles Testament über den Notar beim Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung geben.



(3) Wie geht eine gemeinnützige Organisation als Erbe vor?

- Sichtung der eigenen Akten: Gab es lebzeitigen Kontakt zum Thema Testament? Sind der Organisation Wünsche oder Hinweise des Verstorbenen bekannt?
- Prüfung Testamentsinhalt: Wer soll was bekommen?
- Kontaktaufnahme mit begünstigten oder nahestehenden Personen
- Klärung Familienverhältnisse (für Erbschein und Pflichtteilsansprüche)
- Betreten der Wohnung (im Vier-Augen-Prinzip)
- Sichern von Werten, aufmerksame Sichtung von Unterlagen



- Erledigung von Vertrags- und Bankangelegenheiten, ggf. auch letzter Einkommensteuererklärung
- Erstellung Nachlassverzeichnis, Erfüllung von Verbindlichkeiten, Vermächtnissen, Auflagen etc., Verwertung von Nachlassgegenständen
- Schutz der Privatsphäre: Vernichtung privater Dinge

Was sollte mit einer gemeinnützigen Organisation zu Lebzeiten abgestimmt werden?



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

Damit sich eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Sinne um alle Nachlassangelegenheiten kümmern kann, ist es sinnvoll, mit ihr insbesondere folgende Themen zu Lebzeiten abzustimmen:

- **Testamentsregelungen, die die gemeinnützige Organisation betreffen** – einschließlich individueller Wünsche und Vorstellungen
- Vermögens- und Vertragsübersichten etc. sind hilfreich, aber nicht unbedingt erforderlich
- **Kontaktdaten nahestehender Personen**, die über Ihre Verhältnisse Bescheid wissen und die nach Ihrem Tod für Fragen kontaktiert werden dürfen



- Abstimmung zu Auslandsvermögen oder einem etwaigen Auslandsversterben ist hilfreich und sinnvoll
- Gegebenenfalls Übersendung einer Testamentskopie, da die Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht nach Ihrem Tod in der Regel mehrere Monate dauert
- **Bestattungswünsche**, wie z. B. Bestattungsform – denn Wünsche zur eigenen Beerdigung sind außerhalb des Testaments zu kommunizieren und zu regeln
- Besonderheiten, wie die **Versorgung Ihres Haustiere** – denn Wünsche zur Versorgung von Haustieren sind außerhalb des Testaments zu kommunizieren und zu regeln



Wir möchten nochmal betonen:

Allein Ihr Wille ist maßgeblich.

Wir unterstützen Ihren Willen und
respektieren ihn vollends.



Eine Kontaktaufnahme mit uns bleibt für Sie
immer unverbindlich und wird vertraulich
behandelt



Caritasverband
für die Erzdiözese
Bamberg

Wir danken Ihnen für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen und stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung:

Janka Malki, Juristin / Leitung Stabsstelle Justizariat

Kontaktdaten:

0951 8604-150

janka.malki@caritas-bamberg.de



Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstr. 4b, 96052 Bamberg

E-Mail: info@caritas-bamberg.de

Homepage: www.caritas-bamberg.de

Text: Janka Malki

Fotos: Adobe Stock

Gestaltung: Janka Malki

Erscheinungsdatum: März 2026